

# Amtsblatt

## der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 8. Dezember 2010

Nr. 20

Jahrgang 07

Auflage: 5.000 Expl.

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 15.12.2010, 19.00 Uhr	Seite 1
Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Am Wasser 2-4“	Seite 2
Aufforderung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2011/12	Seite 3
Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark Öffentliches Auslegungsverfahren für die geplante Unterschutzstellung von Gehölzen im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB)	Seite 4

### Einladung

#### zur Sitzung der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung der Gemeindevertretung am

**Mittwoch, dem 15.12.2010, 19:00 Uhr,**  
**in das Rathaus Ferch, Erdgeschoss, großer Sitzungssaal,**  
**Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,**

ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht.

Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3

Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus)

Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3

Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Schwielowsee

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Am Wasser 2-4“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 19. Dezember 2007 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Am Wasser 2-4“ i. d. F. vom 6. November 2007 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: 07-12-81). Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan „Am Wasser 2-4“, im Ortsteil Geltow, der Gemeinde Schwielowsee tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung dauerhaft bei der Gemeindeverwaltung Schwielowsee (während der üblichen Dienststunden) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

**Ort:**

Bauverwaltung der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch,  
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

**Zeit:**

Montag 9.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr  
 sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten

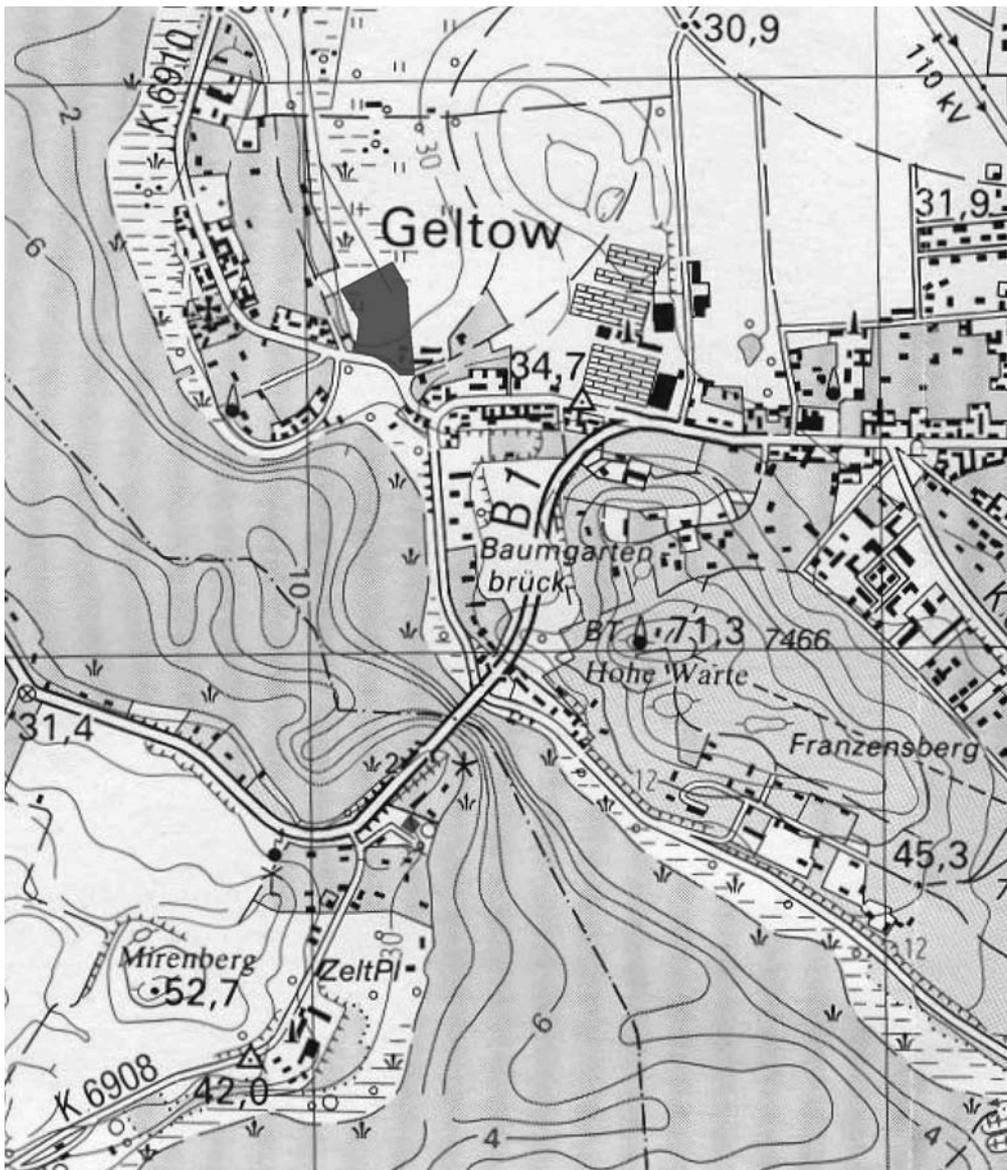
Unbeachtlich werden

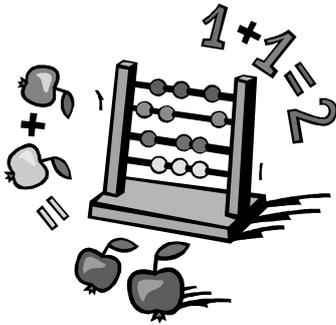
1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwielowsee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwielowsee, den 29.11.2010

gez. K. Hoppe  
 Bürgermeisterin  
 der Gemeinde Schwielowsee





## Aufforderung zur Anmeldung zum Schulbesuch Schulanmeldung zum Schuljahr 2011/12



**Meusebach – Grundschule Geltow  
Verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierter  
Kindertagesbetreuung**

**Grundschule „Albert Einstein“ Caputh  
Verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierter  
Kindertagesbetreuung**

Sehr geehrte Eltern,

gemäß § 37 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2011 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden, am 1. August 2011 die Schulpflicht. Sollte ihr Kind bis zum 31.12.2011 sechs Jahre werden, muss die Schulaufnahme schriftlich beantragt werden.

Die Zeit der Einschulung rückt immer näher und nun gilt es, Ihr Kind zum Schulbesuch anzumelden.

**Die Anmeldung ist am 13.01.2011  
in der Zeit von 10.00 – 13.00 Uhr  
und von 15.00 – 18.00 Uhr  
in der Meusebach-Grundschule Geltow**

Die Anmeldung zum Schulbesuch ist unabhängig von der gewünschten Schule, der Wohnsitz ist für die Bestimmung der Pflichtschule bindend. Den Termin für die Schuluntersuchung erhalten Sie bei der Anmeldung (das gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft). Ihre Unterlagen werden in diesem Fall weitergeleitet.

Bitte erscheinen Sie **mit Ihrem Kind** und folgenden Unterlagen:

- die **Geburtsurkunde** des Kindes oder das Familienstammbuch
- das **Anmeldeformular** (ausgefüllt und bei getrennt lebenden Eltern von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben)
- die **Teilnahmebescheinigung an der Sprachstandsfeststellung** (soweit schon vorhanden).
- gegebenenfalls den **Antrag auf vorzeitige Einschulung**

Wir bitten Sie, diesen Termin unbedingt wahrzunehmen. Sollte es dennoch nicht möglich sein, melden Sie sich bitte im Sekretariat unserer Schule.

Mit freundlichem Gruß

gez. M. Nebel  
Schulleiterin

Sehr geehrte Eltern,

für Ihre Kinder beginnt die Schulpflicht, wenn sie bis zum 30. September 2011 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August 2011.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2011 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2011, jedoch vor dem 1. August 2012 das 6. Lebensjahr vollenden.

**Melden Sie Ihr Kind bitte in der Woche vom 03. – 07.01.2011 in der Zeit von 9:00 – 16:00 Uhr im Sekretariat der Grundschule „Albert Einstein“ Caputh, Straße der Einheit 45 an.**

Der Gesetzgeber verlangt von Ihnen, liebe Eltern, die Vorlage der Geburtsurkunde und die Vorstellung Ihres Kindes in der Grundschule. Wir benötigen auch die Teilnahmebescheinigung an der Sprachstandsfeststellung.

Zu einer 1. Elternversammlung laden die Kindertagesstätten Caputh und Ferch und die Grundschule „Albert Einstein“ Caputh alle interessierten Eltern herzlich am

**Montag, 10.01.2011, 19:00 Uhr  
im Mehrzweckraum der Grundschule Caputh**

ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rudzinski  
Rektorin

## Öffentliches Auslegungsverfahren für die geplante Unterschutzstellung von Gehölzen im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB)

**Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark  
Untere Naturschutzbehörde  
vom 04.11.2010**

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark als Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, Gehölze im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 350), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I/08 S. 271) in Verbindung mit den §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I/09 S. 2542) durch Rechtsverordnung als Geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung wird  
im Zeitraum vom **17. Januar 2011**  
bis einschließlich **18. Februar 2011**

bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- **Landratsamt Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde, Papendorfer Weg 2 (Backsteingebäude), 14806 Bad Belzig**
- **Stadt Bad Belzig**, Bürgerbüro, Marktplatz 1–3, 14806 Bad Belzig
- **Stadt Beelitz**, (Rathaus) Berliner Str. 202, 14547 Beelitz
- **Amt Beetzsee**, Chausseeestr. 33 b, 14778 Beetzsee/ OT Brielow
- **Amt Brück**, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück
- **Gemeinde Groß Kreutz (Havel)**, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel)/ OT Jeserig
- **Gemeinde Kleinmachnow**, Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow
- **Gemeinde Kloster Lehnin**, Friedensstr. 3, 14797 Kloster Lehnin/ OT Lehnin
- **Gemeinde Michendorf**, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf
- **Amt Niemegek**, Großstraße 6, 14823 Niemegek
- **Gemeinde Nuthetal**, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal
- **Gemeinde Schwielowsee**, Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee/OT Ferch
- **Gemeinde Seddiner See**, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See/ OT Neuseddin
- **Gemeinde Stahnsdorf**, Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf
- **Stadt Teltow, Bauamt**, Marktplatz 1– 3, 14513 Teltow
- **Stadt Treuenbrietzen**, Bauverwaltung, Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen
- **Stadt Werder (Havel)**, Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel)
- **Gemeinde Wiesenburg/ Mark**, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/ Mark
- **Amt Wusterwitz**, August-Bebel Straße 10, 14789 Wusterwitz
- **Amt Ziesar**, Bauamt, Mühlentor 15a, 14793 Ziesar

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung von den Betroffenen schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betreffenden Fläche angeben.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

### IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee  
Die Bürgermeisterin  
OT Ferch, Potsdamer Platz 9  
14548 Schwielowsee  
Telefon: (033209) 769 0

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.  
OT Caputh, Straße der Einheit 3  
14548 Schwielowsee  
Telefon: (033209) 7 08 86